

RS OGH 1998/2/12 2Ob17/98h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1998

Norm

StVO §77

Rechtssatz

Ein geschlossener Zug von Fußgängern im Sinne des § 77 StVO ist durch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Teilnehmer, welche auch in der äußeren Ordnung einer Fußgängergruppe ihren Ausdruck finden muß, gekennzeichnet; dabei muß es sich nicht um eine militärische Formation handeln. Aus der beispielhaften Aufzählung geschlossener Züge geht hervor, daß für die Bildung eines geschlossenen Zuges eine größere Anzahl von Personen erforderlich ist (hier: Wallfahrergruppe).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 17/98h
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 17/98h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109652

Dokumentnummer

JJR_19980212_OGH0002_0020OB00017_98H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at